

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

Mitteilung an die Anteilinhaber

Luxemburger Register für wirtschaftliche Eigentümer

Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftliche Eigentümer (das "**Gesetz vom 13. Januar 2019**") trat am 1. März 2019 in Kraft (mit einer 6-monatigen Übergangsfrist). Das Gesetz vom 13. Januar 2019 verpflichtet alle im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich des Fonds als Sondervermögen, Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer („**wirtschaftliche/r Eigentümer**“) einzuholen und zu speichern. Der Fonds als Sondervermögen ist ferner verpflichtet Informationen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer im Register für wirtschaftliche Eigentümer einzutragen, welches vom Luxemburger Justizministerium eingerichtet wurde. Der Fonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Januar 2019 bis Ende August 2019 umzusetzen.

Das Gesetz vom 13. Januar 2019 definiert den wirtschaftlichen Eigentümer eines Fonds als jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Fonds mittelbar oder unmittelbar durch das Halten von einem entsprechenden Prozentsatz der Anteile oder Stimmrechte steht. Fonds, die an einem geregelten Markt notiert sind, die EU-konformen Offenlegungspflichten oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen und damit eine angemessene Transparenz der Eigentümerverhältnisse gewährleisten, sind von der Gesetzesregelung ausgenommen.

Hält eine natürliche Person einen Anteil von 25 Prozent zuzüglich eines Anteiles oder eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent an dem Fonds, so gilt dies als Hinweis auf unmittelbares Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Anteil von 25 Prozent zuzüglich eines Anteiles oder eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent an dem Fonds, so gilt dies als Hinweis auf mittelbares Eigentum.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum von einem der Anleger des Fonds erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, den Fonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft zeitnah darüber zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen unverzüglich zu erbringen, damit der Fonds seinen vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten Verpflichtungen nachkommen kann. Falls der Fonds und die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt. Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein zu prüfen, ob er sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, kann sich der Anleger zur Klärung an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Für beide Zwecke kann folgende E-Mail-Adresse verwendet werden:

dws-lux-compliance@list.db.com

Luxemburg, August 2019

DWS Investment S.A.